



Inhalt

• Wissenswertes	2
Unternehmen bewerten behördliche Dienstleistungen kritischer als die BürgerInnen	2
TED-Nutzerbefragung 2016.....	2
Papieratlas-Städtewettbewerb Kommunen mit der höchsten Recyclingpapierquote gesucht	2
• Recht	3
Vorsicht bei Auftragsenerweiterung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens – OLG Dresden, Beschluss vom 7.7.2015 – Verg 3/15	3
Formgültige Signatur fehlt – im Ausnahmefall kein Ausschluss notwendig	3
• International	4
AUS DER EU	4
Drittstaaten: Besserer Marktzugang für EU-Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen.....	4
INTERNATIONALES	4
8. Europäische Konferenz über nachhaltige Städte und Gemeinden in Bilbao	4
Luxemburg: Projekt "Luxtram" - Chancen für Deutsche Unternehmen im Straßenbahnbau.....	4
UN- Beschaffungen - Die am häufigsten von Unternehmen gestellten Fragen.....	5
• Aus den Bundesländern	5
Bayern: Beschaffungen zur Versorgung von Flüchtlingen	5
Mecklenburg-Vorpommern: Wesentliche Änderungen zum Vergabegesetz (VgG M-V) in Kraft.....	6
Rheinland-Pfalz: Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für die Unterbringung von Flüchtlingen	6
Schleswig-Holstein: Elektronische Vergabe von Planungsleistungen der GmSH startet im April.....	7
Schleswig-Holstein: Vergaberecht bei Flüchtlingswohnen	7
Thüringen: Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe	8
• Veranstaltungen.....	9



Wissenswertes

Unternehmen bewerten behördliche Dienstleistungen kritischer als die BürgerInnen

Anlässlich der Pressekonferenz zur Vorstellung der Befragung „Wahrnehmung von bürokratischen Belastungen durch Unternehmen...“ hat der Präsident des Statistischen Bundesamtes, Dieter Sarreither, ein durchaus differenziertes Bild gezeichnet. Es gäbe, so Sarreither, einzelne Bereiche, in denen „echte Unzufriedenheit“ der Unternehmen festgestellt wurde. Gleichwohl sind Ansatzpunkte erkennbar, um die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung mit der Wirtschaft zu verbessern und die bürokratischen Belastungen der Unternehmen zu reduzieren.

Ein Bereich steigender Zufriedenheit sei nach Sarreither die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren. Allerdings nur bei den Unternehmen, die seit der letzten Reform des Vergaberechts 2009 die Möglichkeiten der Präqualifikation nutzen. Mit der „Präqualifikationsurkunde“ entfalle die fortwährende Zusammenstellung der bei Ausschreibungen geforderten und immer wieder erneut vorzulegenden Nachweise. Das Statement des Präsidenten mit Schaubildern und Erläuterungen ist unter <https://www.destatis.de/DE/Startseite.html>; Pressekonferenz 21. Januar 2016, zu finden. Informationen zu den beiden PQ-Verfahren stehen unter: <http://www.pq-verein.de/> für den VOB Bereich und unter: <https://www.pq-vol.de/info/> für den Bereich der **Lieferungen und Dienstleistungen nach VOL/A** zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ihre jeweilige ABST vor Ort: <http://www.abst.de/>

TED-Nutzerbefragung 2016

Bei der TED – tenders electronic daily handelt es sich um die Onlineversion des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“, verwaltet durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Es enthält Informationen zu Ausschreibungen sowie Geschäftsmöglichkeiten und Bekanntmachungen vergebener Aufträge durch staatliche Behörden innerhalb und außerhalb der EU. Die Informationen aus TED stehen jedem kostenlos zur Verfügung.

Im Rahmen einer TED-Nutzerbefragung können jetzt die registrierten Nutzer ihre Meinung zu den bestehenden Angeboten und Ideen zur weiteren Verbesserung äußern. Die Beantwortung der Nutzerbefragung nimmt weniger als zehn Minuten Zeit in Anspruch. Alle Angaben der Nutzer werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Verbesserung des TED-Angebots verwendet. Zur Nutzerbefragung gelangen Sie [hier](#).

Papieratlas-Städteettbewerb Kommunen mit der höchsten Recyclingpapierquote gesucht

In den vergangenen Jahren haben die Kommunen ihre Recyclingpapierquoten mit zuletzt durchschnittlich 84 Prozent in 2015 kontinuierlich erhöht. Der Papieratlas-Städteettbewerb soll Kommunen zu ressourcenschonendem Handeln motivieren, indem der Papierbedarf in städtischen Verwaltungen, Hausdruckereien und Schulen auf Recyclingpapier mit dem Blauen Engel umgestellt wird. Entsprechend der jeweiligen Recyclingpapierquoten der Städte wird der ökologische Nutzen in den Bereichen Energie, Wasser und CO₂-Emissionen im Papieratlas anschaulich dargestellt. Bereits zum neunten Mal sucht die Initiative Pro Recyclingpapier mit dem Papieratlas-Städteettbewerb Deutschlands Kommunen mit höchsten Recyclingpapierquoten. Der Wettbewerb, der unter der Schirmherrschaft von Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks steht, ruft Großstädte, kreisfreie und größere kreisangehörige Städte dazu auf, ihre Recyclingpapierquoten transparent zu machen. Kooperationspartner des Wettbewerbs sind das Bundesumweltministerium, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie das Umweltbundesamt. Die Siegerstädte der Kategorien „Recyclingpapierfreundlichste Stadt“, „Aufsteiger des Jahres“ und „Mehrfachsieger“ werden am 11. Oktober 2016 in Berlin geehrt. Nähere Informationen zum Wettbewerb sind erhältlich unter www.papieratlas.de.

Kontakt: Initiative Pro Recyclingpapier, Sönke Nissen, Tel.: 030 3151818-90, info@papieratlas.de, www.papiernetz.de.



Vorsicht bei Auftragserweiterung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens – OLG Dresden, Beschluss vom 7.7.2015 – Verg 3/15

Sachverhalt:

Europaweit wurden Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber mit einer Unterbringungskapazität von bis zu 900 Plätzen in einer bestimmten Liegenschaft ausgeschrieben. Der Auftraggeber behielt sich in den Vertragsbedingungen vor: „*zusätzliche geeignete Unterbringungskapazitäten ... auch außerhalb der Liegenschaft bereitzustellen.*“ Er sei berechtigt, „*die Erweiterung der Leistungen für Unterbringung, Betreuung und Versorgung vom Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist für die Dauer von mindestens zwölf Monaten zu verlangen.*“ Der Auftraggeber nahm diese Regelung als Grundlage für die Beauftragung des Auftragnehmers mit Betreiberleistungen für bis zu 350 weiteren Plätzen an einem anderen Standort, ohne ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Gegen dieses Vorgehen wandte sich erfolgreich ein Bieter aus dem ursprünglichen Verfahren.

Beschluss:

Das OLG Dresden hat hier eindeutig festgehalten: Bei der beabsichtigten Erweiterung des Vertrages handelt es sich um eine wesentliche Änderung des ursprünglich vorgesehenen Leistungsumfangs. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet. Vorliegend ging es um eine erhebliche Erweiterung der Betreuungsplätze sowie eine komplette Änderung des Ausführungsstandorts. Ein erneutes Ausschreibungsverfahren war damit erforderlich. Lediglich unwesentliche Auftragserweiterungen sind ohne Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens möglich. Dann müssen die vertraglichen Regelungen der ursprünglichen Ausschreibung aber eindeutig erkennen lassen, unter welchen Umständen der zu vergebende Auftrag wann und wie geändert werden kann. Der im vorliegenden Sachverhalt vorliegende Vertrag enthielt eine Erweiterungsklausel, die viel zu unbestimmt war und somit den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprach.

Praxistipp:

Bestätigt wird hier die bisherige Rechtsprechung des OLG Düsseldorf: Eine Vertragsanpassungsklausel für eine vergaberechtsfreie Auftragsänderung muss hinreichend bestimmt verfasst sein. In der Novellierung des Vergaberechts 2016 sind die Möglichkeiten einer Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit im § 132 GWB geregelt. Hinsichtlich unvorhersehbarer Ereignisse – wie beispielsweise die Entwicklung bei Flüchtlings- und Asylbewerberströmen – können Auftraggeber durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU in nationales Recht deutlich flexibler agieren.

Formgültige Signatur fehlt – im Ausnahmefall kein Ausschluss notwendig VK Bund, Beschluss vom 6.10.2015 – VK 2-91/15

Sachverhalt:

Grundsätzlich darf der öffentliche Auftraggeber bestimmen, in welcher Form er die Angebote eingereicht haben möchte. Fehlt eine Unterschrift oder eine elektronische Signatur, führt dies zwingend zum Ausschluss. Vorliegend hat der Auftraggeber sich nicht allein darauf beschränkt vorzugeben, dass eine fortgeschrittene oder eine qualifizierte Signatur vorzulegen ist. Er forderte zudem auch die Verwendung einer bestimmten Software zur Generierung der Signatur. Der Bieter gab die Signatur nicht wie vorgegeben auf dem Angebotsvordruck, aber auf dem Anschreiben zum Angebot und auf dem Preisblatt an.

Beschluss:

Hier muss ausnahmsweise nicht zwingend ausgeschlossen und darf nachgefordert werden. Die Entscheidung der Vergabekammer Bund stützt sich auf die zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls: Zwar fehlt hier die vorgeschriebene Signatur auf dem Angebotsvordruck. Das Anschreiben des Angebots nimmt aber ausdrücklich Bezug auf den Angebotsvordruck und dort war eine Signatur den Vorgaben des Auftraggebers entsprechend angebracht. Zusätzlich hatte der Bieter ein Preisblatt mit formgültiger Signatur eingereicht, sodass eine nachträgliche Manipulation der Preise ausgeschlossen ist. Der Angebotsvordruck konnte vorliegend, obwohl nicht formgültig signiert, nachgefordert werden.

Praxistipp:

Zum einen kann der Auftraggeber in Zukunft auf die elektronische Signatur verzichten und die Textform nach § 126b BGB wählen. Wenn eine elektronische Signatur vorgegeben wird, reicht eine Unterschrift für das gesamte Angebot aus. Die Verfahrensweise, auf jedem Dokument ein Signaturfeld anzuzeigen, entspricht nicht mehr dem bereits angebrochenen Zeitalter der e-Vergabe.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de,
Tel. 0611 974588-0



International

AUS DER EU

Drittstaaten: Besserer Marktzugang für EU-Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen

Europäische Unternehmen sollen künftig besser an öffentlichen Ausschreibungen in Drittstaaten teilnehmen können. Die EU-Kommission hat dazu am 29.01.2016 ein neues Instrument vorgeschlagen, das die Diskriminierung europäischer Unternehmen durch restriktive Praktiken bei der öffentlichen Auftragsvergabe eindämmen soll. Handelskommissarin Cecilia Malmström sagte: "Ich bin der festen Überzeugung, dass ein offenes internationales Handelssystem auch das öffentliche Beschaffungswesen umfassen muss. Die Öffnung der Märkte ist gut für die Unternehmen und gut für die Verbraucher. Sie führt dazu, dass die Gelder der Steuerzahler wirksamer verwendet werden. Darüber hinaus trägt sie zur Bekämpfung der Korruption bei. Mit diesem neuen Vorschlag können wir zeigen, dass wir fest entschlossen sind, die Märkte für die Vergabe öffentlicher Aufträge weltweit zu öffnen." Die vollständige Pressemitteilung der EU-Kommission mit weiteren Details zum Vorschlag finden Sie unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-178_de.htm.

Den Vorschlag finden Sie unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/january/tradoc_154187.pdf in englischer Sprache.

[Quelle: Mitteilung EU AKTUELL, Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, 29.01.2016]

INTERNATIONALES

8. Europäische Konferenz über nachhaltige Städte und Gemeinden in Bilbao

Vom 27. Bis 29. April 2016 findet in Bilbao, Spanien, die 8. Europäische Konferenz über nachhaltige Städte und Gemeinden statt. Schirmherren der Veranstaltung sind die Organisation ICLEI – Local Governments for Sustainability, die Regierung des Baskenlandes, der Landtag von Bizkaia sowie der Stadtrat von Bilbao. Ziel der Konferenz ist es, Vertreter lokaler und regionaler Verwaltungen, europäische und internationale Institutionen, multilaterale Organisationen sowie Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen zu bringen, und mit ihnen an den Dialog in den vorangegangenen Konferenzen der Vorjahre in Aalborg, Lissabon, Hannover, Sevilla, Dünkirchen und Genf anzuknüpfen. Viele Verwaltungen in Europa haben sich durch die Aalborg Charter verpflichtet, Nachhaltigkeit in ihrer Region zu verankern. Im Rahmen der Konferenz sollen Lösungen erarbeitet werden, wie dieses Ziel erreicht bzw. verstärkt werden kann. Weitere Informationen zu der Konferenz sowie die Möglichkeit zur Registrierung finden Sie unter <http://conferences.sustainablecities.eu/basquecountry2016/>.

Luxemburg: Projekt "Luxtram" - Chancen für Deutsche Unternehmen im Straßenbahnbau

Die Stadt Luxemburg will erstmalig seit dem Jahr 1964 wieder eine Straßenbahnlinie in Betrieb nehmen, um dem in den letzten Jahren stark gestiegenen Fahrgastaufkommen gerecht zu werden. Geplant ist eine 16 km lange Strecke mit 24 Haltestellen mit einem Investitionsvolumen von rund 565 Mio. Euro. Das Vorhaben eröffnet auch deutschen Anbietern interessante Geschäftschancen. Das Projekt "Luxtram" sieht zunächst vor, dass 2017 eine Strecke mit acht Haltestellen ihren Betrieb aufnimmt. Bis 2021 sollen dann zwei Verlängerungen stattfinden. Angeschafft werden sowohl 32 Straßenbahnwaggons als auch ein neues, 33.000 qm großes Depot samt Wartungseinrichtungen. Über das Projekt informiert eine auch in Deutscher Sprache verfasste Homepage. Dort sind zudem alle jeweils aktuellen Ausschreibungen zum Projekt eingestellt, wobei die Ausschreibungsdetails derzeit nur auf Französisch abgefasst sind (<http://www.luxtram.lu/de/home/ausschreibung/>).

[Quelle: Pressemitteilung der GTAI Trade & Invest vom 30.12.2015]

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/suche.t=luxemburg-plant-strassenbahnbau.did=1385726.html>

UN- Beschaffungen - Die am häufigsten von Unternehmen gestellten Fragen

Welche Fragen stellen Unternehmen, die sich für den mit jährlich über 17 Milliarden US- Dollar Volumen attraktiven Markt der Beschaffungen der Vereinten Nationen interessieren, am häufigsten? Einen Katalog der 6 häufigsten Fragen von Unternehmen in diesem Zusammenhang haben die Außenhandelskammern jetzt veröffentlicht. Die Fragen reichen dabei von den ersten Schritten zur Teilnahme an UN- Ausschreibungen, über die Arten von Ausschreibungen, bis zum globalen Marktplatz der UN. Zum Katalog gelangen Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Bayern: Beschaffungen zur Versorgung von Flüchtlingen

Die Bayerische Staatsregierung hat im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 12/2015 eine Bekanntmachung zu Beschaffungen zur Versorgung von Flüchtlingen (VFlüBek) vom 8. Dezember 2015, Az. B II 2 – G 27/15 veröffentlicht. Danach können unterhalb der EU-Schwellenwerte staatliche und kommunale Beschaffungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung oder Betreuung von Flüchtlingen und zur Schaffung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge unter erleichterten Voraussetzungen durchgeführt werden. So ist in bestimmten Fällen eine freihändige Vergabe zulässig, wenn nicht offensichtlich Zeit zur Durchführung regulärer Vergabeverfahren besteht. Zudem kann in der Regel auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Auch ist bei der Vergabe von Bauaufträgen die Eintragung der Bieter in das Verzeichnis PQ-VOB bzw. die Vorlage von Bescheinigungen entbehrlich, wenn keine Zweifel an der Eignung des Unternehmens bestehen. Weitere Erleichterungen gibt es im Bereich der Vergabedokumentation. Die Bekanntmachung ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2017. Die Bekanntmachung finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, ABZ Bayern e.V., muellers@abz-bayern.de, Tel. 089 5516-3172

Hessen I: Tarifverträge ÖPNV über HAD einsehbar

Seit dem 8. Februar sind die anzuwendenden Tarifverträge im Bereich ÖPNV im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und somit auch, wie es das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in § 4 Abs. 6 HVTG verlangt, über die HAD einzusehen. Alle entgeltrelevanten Passagen sind in einer Übersicht zusammengefasst und ebenfalls unter <http://www.had.de/vergabestellen-tarifvertraege.html> einzusehen.

Hessen II: Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 25. August 2015 einen Erlass zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Deutschland herausgebracht. Dieser Erlass bezieht sich wiederum auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 24. August 2015.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung schließt sich den Ausführungen an und bittet, entsprechend zu verfahren. Danach gelten zur Beschleunigung der Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen für die Vergabestellen des Landes Hessen sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Anwendung des Vergaberechts Besonderheiten: Auf die reine Anmietung vorhandener Gebäude bzw. Wohnraums findet das Vergaberecht keine Anwendung. Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht die Möglichkeit der Durchführung von beschleunigten nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte kann gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in begründeten Ausnahmefällen (z. B. besondere Dringlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 5 g) VOL/A und § 3 Abs. 5 Nr. 2 VOB/A) vom Gebot der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden und der Auftrag – unabhängig von seiner Höhe bis

zur Grenze des EU-Schwellenwerts – im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe erteilt werden. Die besondere Dringlichkeit muss unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs im Einzelfall festgestellt, begründet und dokumentiert werden. Das Hessische Wirtschaftsministerium geht davon aus, dass die besondere Dringlichkeit derzeit regelmäßig im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen gegeben ist. In solch einem Fall können die aus § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 HVTG resultierenden Verpflichtungen entfallen. Ein Verzicht auf die Einholung von fünf Vergleichsangeboten kommt insbesondere in Betracht, wenn schutzwürdige Interessen der Flüchtlinge gefährdet würden. Immer ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren. Alle hier angesprochenen Dokumente finden Sie unter www.absthessen.de/Aktuelles zur Einsichtnahme.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de,
Tel. 0611 974588-0

Mecklenburg-Vorpommern: Wesentliche Änderungen zum Vergabegesetz (VgG M-V) in Kraft

Nach einer Evaluation des Vergabegesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) im Frühjahr 2015 hat der Landtag nunmehr das Zweite Gesetz zur Änderung des VgG M-V beschlossen. Künftig ist das Gesetz erst oberhalb von bestimmten Bagatellgrenzen anzuwenden – bei Lieferungen und Dienstleistungen ab 10.000 Euro sowie im Baubereich ab 50.000 Euro. Weiterhin wurde die sogenannte „Aufgreifschwelle“, wonach Zweifel an der Angemessenheit des Angebotspreises zwingend aufzuklären sind, von bisher 10 auf 20 Prozent erhöht – die Regel gilt sowohl für Preisabweichungen zwischen den Angeboten als auch im Vergleich zur Kostenschätzung des Auftraggebers. Auch waren unterlegene Bieter bisher in Schriftform über das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu informieren, ab sofort sind Unterrichtungen auch per E-Mail, Telefax oder Computerfax zulässig. Das zweite Änderungsgesetz zum VgG M-V finden Sie unter:

http://abst-mv.de/pdf/GVOBI_M-V_2015_S.587_Zweites_Gesetz_z_aend_VgG_M-V.pdf

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V., reisenauer@abst-mv.de,
Tel. 0385 617381-10

Rheinland-Pfalz: Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für die Unterbringung von Flüchtlingen

Am 17. November 2015 hat der Ministerrat beschlossen, die am 14. April 2015 beschlossenen Vereinfachungen im Vergaberecht zur Beschleunigung von Investition zur Erweiterung der Aufnahmekapazitäten für Flüchtlingen über den 31. Dezember 2015 hinaus vorzusehen. Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben sind ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert bestimmte Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt:

- bei Bauleistungen bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes = 5,225 Mio Euro
- bei Liefer- und Dienstleistungen bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes = 209.000 Euro.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten, ebenso die Berichtspflicht an das zuständige Ministerium bei Aufträgen ab 25.000 Euro. Folgende Maßnahmen sind von den vergaberechtlichen Beschleunigungs- und Vereinfachungsregeln erfasst:

- Herrichtung von vorhandenen Gebäuden der Kommunen und des Landes für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden,
- Herrichtung überlassener Bundes- oder Landesliegenschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylsuchenden,
- Errichtung von Gebäuden in Modulbauweise für die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylsuchenden,
- Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Versorgung, Sicherheit, Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Die neuen Regelungen wurden in einem Rundschreiben vom 22. Dezember 2015 bekanntgegeben und gelten seit dem 1. Januar 2016 zunächst bis 30. Juni 2016.

Das Rundschreiben kann hier eingesehen werden:

<https://mwkel.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, IHK/HWK-Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz, luebeck@abc-rlp.de, Tel. 0651 97567-16

Schleswig-Holstein: Elektronische Vergabe von Planungsleistungen der GmSH startet im April

Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GmSH) wird den Vergabeprozess von Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren ab dem 18. April 2016 über ihre elektronische Vergabe abwickeln. Das Verfahren wurde zusammen mit der Senatsverwaltung Berlin, der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) entwickelt. Die Marktteilnehmer profitieren damit von einem System, das sie intuitiv durch den Vergabeprozess führt und hilft, formale Fehler zu vermeiden. Dank der elektronischen Übermittlung aller Unterlagen entfällt der Versand großer Papiermengen, der Postweg wird eingespart und eine termingerechte Abgabe der Teilnahmeanträge ermöglicht.

Im ersten Schritt der Umsetzung der EU-Richtlinie können Architekten und Ingenieure uneingeschränkt und barrierefrei auf veröffentlichte Vergabeunterlagen für Planungsleistungen zugreifen, die oberhalb des EU-Schwellenwertes liegen. Damit beginnt das „VOF-Verfahren“, der Teilnahmewettbewerb ist eröffnet. Ein Interessent kann entweder auf www.gmsh.de oder in einem speziellen Bietertool nach Bekanntmachungen recherchieren und die notwendigen Formulare einsehen, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Nach der Registrierung kann der Bewerber seine Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb einreichen. Sie werden über eine Serverkomponente zuerst signiert und dann verschlüsselt an die GMSH übergeben. Für den Bewerber fallen keine zusätzlichen Kosten an. Er muss keine Software installieren und ist unabhängig vom verwendeten Betriebssystem. Er braucht lediglich eine E-Mail-Adresse und einen Rechner, ein Tablet oder ein mobiles Endgerät.

Als nächstes ist vorgesehen, den digitalen Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen mit Hilfe von elektronischen, rechtsverbindlichen Signaturen einzuführen. Beiden Vertragspartnern steht dafür ein Werkzeug zur Verfügung, um ihren Vertrag bis zur finalen Fassung bearbeiten zu können. Zukünftig will die GMSH die elektronische Vergabe auch für die Vergabe von Planungsleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes nutzen. Dafür soll im Laufe des Jahres eine Datenbank mit geeigneten Architekten- und Ingenieurbüros aufgebaut werden. **Interessierte Büros sind aufgerufen, sich dafür kostenfrei zu registrieren.**

Im Frühjahr 2016 plant die GMSH Informationsveranstaltungen in Kiel, Lübeck und Flensburg mit einer Vorführung der Vergabeplattform und einem fachlichen Austausch. Ihre Ansprechpartnerin bei der GMSH AöR: Frau Mirja Steffen (mirja.steffen@gmsh.de).

Kommentar ABST Schleswig-Holstein:

Die GMSH betreibt bereits seit 2011 sehr erfolgreich die elektronische Vergabe und wickelt über sie VOB- und VOL-Vergabeverfahren für das Land und für den Bund ab (siehe auch: <http://www.abst-sh.de/elektronische-vergabe.html>). Als zentraler Dienstleister für öffentliches Bauen, Bewirtschaften und Beschaffen in Schleswig-Holstein führt die GMSH jährlich etwa 3000 Vergabeverfahren durch. Die ABST Schleswig-Holstein hat seinerzeit die Einführung begleitet; aus Unternehmenssicht wird diese Plattform gut angenommen und ohne Probleme genutzt. Eine Verengung des Wettbewerbs ist nicht erkennbar. Die E-Vergabeplattform der GMSH wäre technisch und inhaltlich geeignet, die zentrale Vergabeplattform Schleswig-Holsteins darzustellen (vgl. Hessen: <http://had.de/>). Hierzu fehlen aber die entsprechenden politischen Beschlüsse.

Schleswig-Holstein: Vergaberecht bei Flüchtlingswohnen

Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE // eV) befasst sich anlässlich des 48. Bau- und Vergaberechtstages am Freitag, 11. März 2016 u.a. mit Hilfen, Erleichterungen und Rahmenverträgen bei der Vergabe von „Flüchtlingswohnen“. Holger Severin aus der VOB/VOL Vergabeprüfstelle des Innenministeriums ist der Referent. Weitere Vorträge runden die Veranstaltung ab. Informationen/Anmeldung unter: www.arge-sh.de.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, ABST Schleswig-Holstein e.V., romeike@abst-sh.de

Thüringen: Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe

Für die Belange der Unterbringung von Flüchtlingen ist die erste Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge am 27. April 2015 in Kraft getreten. Sie enthält ausschließlich für diese Zwecke erhöhte Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe. Demnach können bei Bauleistungen zum Zweck der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen ohne eine weitere Einzelbegründung eine beschränkte Ausschreibung und eine freihändige Vergabe bis zu 3 Mio. Euro erfolgen. Die üblichen Wertgrenzen liegen im Baubereich bei einer beschränkten Ausschreibung in Höhe von 150.000 Euro und bei einer freihändigen Vergabe von 50.000 Euro. Bei Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen zum o.g. Zweck liegen die Wertgrenzen bei 180.000 Euro. Bis zu diesem Wert ist sowohl eine beschränkte Ausschreibung bzw. freihändige Vergabe möglich. Die üblichen Wertgrenzen liegen im Liefer- und Dienstleistungsbereich bei einer beschränkten Ausschreibung in Höhe von 50.000 Euro und bei einer freihändigen Vergabe von 20.000 Euro. Diese Änderungs-Verwaltungsvorschrift galt bis zum 31. Dezember 2015 und wurde mit der Zweiten Änderungs-VV vom 20. Oktober 2015 bis zum 31. Dezember 2016 befristet verlängert.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Industrie- und Handelskammer Erfurt, markus.heyne@erfurt.ihk.de



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Das neue EU-Vergaberecht ab 18.04.2016: Wie die Umsetzung der EU-RL die Vergabepaxis in zwei Welten spaltet

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Termin: 18.03.2016, 10:30 – 15:15 Uhr
Referent/in: Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Teilnahmeentgelt: 120,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit jährlich gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Veranstaltungen anderer Anbieter

Vergaberechtliche Entscheidungen 2015 des forum vergabe e.V.

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Termin: 08.03.2016, 09:00 – 17:00 Uhr
Referent/in: Jörg Wiedemann, Richter OLG Naumburg
Bernhard Fett, Sächsisches Staatsministerium des Innern
Teilnahmeentgelt: 330,00 € (zzgl. USt. für Nichtmitglieder des forum vergabe e.v.)
260,00 € /zzgl. USt. für Mitglieder des forum vergabe e.v.)
Anmeldung/
Informationen info@forum-vergabe.de, www.forum-vergabe.de